

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 17. August 2010

Vernehmlassung: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 19. Mai 2010 wurden wir eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes betreffen die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Mit der vorliegenden Revision des BÜPF wird eine Anpassung des Gesetzes an die technische Entwicklung angestrebt. Es soll die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, einschliesslich Internet, regeln, insbesondere im Rahmen eines Strafverfahrens. Auch ausserhalb eines Strafverfahrens soll eine Überwachung möglich sein, beispielsweise um vermisste Personen aufzufinden. Wie die klassischen Kommunikationsmittel können auch die neuen Techniken, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Internet (Internettelefonie), zur Begehung von Straftaten benutzt werden. Deshalb müssen Instrumente bereitgestellt werden, um diese neue Form der Kriminalität bekämpfen zu können, ohne aber die positiven Auswirkungen dieser Techniken zu beeinträchtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP setzt sich dafür ein, dass kriminelle Machenschaften und Straftaten verhindert oder aufgeklärt werden. Dazu zählen auch Straftaten, die aufgrund der neuen technologischen Entwicklungen, wie z.B. der Internettelefonie, begangen werden. Deshalb ist die CVP der Ansicht, dass die Gesetzgebung mit der technologischen Entwicklung Schritt halten muss und ist grundsätzlich mit der Stossrichtung der geplanten Revision einverstanden.

Jedoch muss Klarheit darüber bestehen, wer dem BÜPF unterliegt, welche Personen effektiv zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und zur Lieferung von Daten zuständig sind, welche Behörde den Auftrag zur Überwachung gibt, welche Instrumente eingesetzt werden können, welche Aufgaben die Fernmeldediensteanbieter (FDA) haben und welche Bedenken bezüglich Datenschutz bestehen. Datenschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden, eine unnötige Aufbewahrung von Daten soll vermieden werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass Daten von Personen, die nicht Gegenstand der Überwachung sind, weder überprüft, noch aufbewahrt werden. Eine missbräuchliche Verwendung der Daten muss verhindert werden.

Die CVP setzt sich mit Nachdruck für die Bekämpfung der Internetkriminalität, insbesondere der Kinderpornographie und der Pädokriminalität ein. Das neue BÜPF liefert keine neuen Ansatzpunkte bzw. Instrumente zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Kinderpornographie und Pädokriminalität. Dieser Umstand wird von der CVP sehr bedauert.

Des Weiteren möchte die CVP auf die schwere Verständlichkeit dieser Vorlage hinweisen, was hauptsächlich auf den komplizierten Sprachgebrauch zurückzuführen ist. Eine solch heikle Vorlage sollte besser verständlich abgefasst werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

Es ist nicht ganz klar, welche Akteure wann und unter welchen Bedingungen für die Überwachung des Fernmeldedienstes zuständig sind. Für alle beteiligten Akteure muss dies klar ersichtlich sein. Zudem wird zu wenig klar, welches die Pflichten der Fernmeldedienste sind.

Art. 3 Überwachungsdienst

Die CVP ist gegenüber der Rolle des Überwachungsdienstes sehr kritisch eingestellt. Gemäss Art. 3, Abs. 2 ist dieser weisungsgebunden, gleichzeitig übernimmt er aber auch die normsetzende Funktion (Art. 18). Zudem soll der Dienst gemäss Art. 3 Abs. 3 mit den Konzessions- und Aufsichtsbehörden, nicht aber mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Die vorliegende Änderung des Post- und Fernmeldegesetzes sollte dazu benutzt werden, diese Vermischung der normsetzenden und ausführenden Tätigkeiten zu beheben.

Art. 9 Zugriff und Verarbeitungssystem

Gerade im Internet können sehr viele Daten gesammelt werden. Die Gefahr eines Missbrauchs der Daten ist hoch. Wie wird sichergestellt, dass nur auf die Daten, die bei der Überwachung gewonnen wurden, zugegriffen wird?

Art. 11 Aufbewahrungsfrist von Daten

Die Aufbewahrung von im Rahmen eines Strafverfahrens gewonnen Daten bis zum Ablauf der Strafverfolgungsverjährung (bis 30 Jahre) ist aus Sicht der CVP zu lange.

Art. 21 Abs. 4 und Art. 270 StPO

Nach wie vor ist die Umschreibung der Pflichten der Fernmeldediensteanbieter zu ungenau. Die Pflichten der Anbieter müssen klar geregelt werden.

Ein weiteres kritisches Element ist die weiche Definition der Ermittlungsmethoden (siehe BÜPF, Art. 21 Abs. 4), welche der eher strengen Regelung von Art. 270 der Strafprozessordnung zuwiderlaufen könnten. Gegenüber der unbemerkten Installierung von Informatikprogrammen, sog. Trojaner, hat die CVP gewisse Vorbehalte. Insbesondere gegenüber dem Einsatz von Methoden, die einen grossen "Beifang" verursachen oder ein grösseres Risiko für unbeteiligte Dritte (z. Bsp. ISPs) darstellen. Weitere Bedenken hat die CVP bezüglich der Involvierung von Privaten in polizeiliche Aktionen. Die Auswirkungen von Trojanern sind schwer abschätzbar und riskant. Die Überwachung sollte deshalb nicht an private Firmen delegiert, sondern vom Staat durchgeführt werden.

Art. 23 Datenaufbewahrung

Angesichts der komplexen Verfahren zur Strafverfolgung im Internet ist die CVP damit einverstanden, dass die Randdaten einer überwachten Person neu 12 anstatt 6 Monate aufbewahrt werden können.

Art. 30

Strafverfolgung ist eine staatliche Aufgabe, die aus Steuergeldern finanziert werden muss. Deshalb ist für die CVP klar, dass jede Überwachung in Form einer Gebühr abgegolten werden muss. Als gerechtfertigt erachtet die CVP die Kosten, die die Provider zur Aufrüstung ihrer Systeme einsetzen, damit die geforderten Überwachungen durchgeführt werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz